



GEMEINDE ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
☎ 07435/8450
e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at
www.ernsthofen.gv.at

Ernsthofen, am 15.10.2019

KUNDMACHUNG

über die Festlegung einer Verbotszone

Gemäß § 12 VoBEG in Verbindung mit § 58 NRWO wird die Verbotszone für das Volksbegehren:

- „Bedingungsloses Grundeinkommen“

für den Eintragungszeitraum vom 18. November 2019 bis 25. November 2019 kundgemacht:

Gemeindeamt Ernsthofen
Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen,
sowie sämtliche in einem Umkreis von 10 m um dieses Objekt gelegenen
öffentlichen zugänglichen Flächen
als **Verbotszone** festgelegt.

In der Verbotszone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen die obenstehenden Volksbegehren zu unterstützen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes(Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Der Bürgermeister

Karl Huber

Angeschlagen am: 16.10.2019

Abgenommen am: 25.11.2019